



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 157-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.226

Eingereicht am: 17.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Aebischer (Guggisberg, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Flück (Interlaken, FDP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Schilt (Utzigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1393/2021 vom 24. November 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Rodungersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das kantonale Waldgesetz so anzupassen, dass der Rodungersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche unter bestimmten Bedingungen mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten ist
2. für den Rodungersatz mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes eine Fondslösung mit einem Pool für regionale Kompensationsprojekte im Wald vorzusehen

Begründung:

In Gebieten mit zunehmender Waldfläche erhöht die Forderung nach Rodungersatz den Druck auf das Kulturland. Gemäss geltender Gesetzgebung ist für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs.1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4 Oktober 1991, WaG). Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht unter bestimmten Bedingungen, einen Rodungersatz über Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten (Art. 7 Abs. 2 WaG). Der Kanton Wallis setzt das heute bereits mit einer Fondslösung um, indem er in Gebieten mit natürlichem Waldeinwuchs in Bezug auf den Rodungersatz auf den Realersatz zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet. Im Kanton Bern fehlen dafür aber die entsprechenden Gesetzesgrundlagen. Gleichzeitig sind die kantonalen Mittel für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt. Mit der Möglichkeit, Rodungersatz über Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten, könnte das Kulturland in Gebieten mit einwachsender Waldfläche zukünftig besser geschont werden, und gleichzeitig würden dadurch mehr Mittel für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zur Verfügung

stehen. Über marktwirtschaftliche Instrumente wie Poollösungen könnten dadurch auch Leistungen der Waldbesitzer und Grundeigentümer zugunsten der Biodiversität besser wertgeschätzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst eine gesamtheitliche Betrachtungsweise in Bezug auf Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Ihm ist bewusst, dass es immer schwieriger wird, für Rodungen Realersatzflächen oder geeignete Objekte für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu finden. Er ist daher bereit, im bundesrechtlich zulässigen Rahmen nach Verbesserungen zu suchen.

Zu Ziffer 1

Die vorliegende Motion verlangt unter Punkt 1, dass der Rodungersatz in Gebieten mit zunehmenden Waldflächen unter bestimmten Bedingungen mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten sei, und dass das kantonale Waldgesetz dementsprechend angepasst werden solle. Ausnahmegewilligungen vom Rodungsverbot richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald (WaG, vgl. Art. 19 kantonales Waldgesetz, KWaG). Falls eine Rodung bewilligt wird, ist in der Regel in derselben Gegend ein Realersatz zu leisten. Die Regelung des Rodungersatzes kann nur zu nachhaltig sinnvollen Lösungen führen, wenn sie nicht schematisch, sondern dem Einzelfall angepasst, angewandt wird. Wo dies möglich ist, werden daher bereits heute natürlicher Einwuchs von Wald oder Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz berücksichtigt, so dass das eigentliche Anliegen der Motion in diesem Punkt als erfüllt betrachtet werden kann. In Gebieten mit zunehmender Waldfläche kann gemäss der Bundesgesetzgebung auf Realersatz verzichtet werden, soweit als Rodungersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Gemäss Artikel 8a der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) bezeichnen die Kantone nach Anhörung des Bundesamtes für Umwelt die Gebiete mit zunehmender Waldfläche (vgl. Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz BAFU). Bei der Abgrenzung und Bezeichnung der Gebiete haben sich die Kantone gemäss Artikel 8a WaV auf die Erhebungen des Bundes und ihre eigenen Erhebungen zu stützen. Die Waldflächenzunahme muss statistisch über eine längere Zeitspanne belegt und relevant sein. Im Kanton Bern konnten die Waldflächenzunahmen nach Gebieten bisher noch nicht belegt werden. Dies ist jedoch bereits in Planung, und sobald die nötigen Daten vorliegen, wird eine Anhörung beim BAFU in die Wege geleitet, damit der Kanton Bern in Gebieten mit zunehmender Waldfläche auf Realersatz verzichten kann. Die Regelung der Ausnahmegewilligungen richtet sich nach dem Bundesgesetz, so dass hier kein Spielraum für die kantonale Gesetzgebung besteht und der Bedarf einer kantonalen Gesetzesänderung damit auch nicht gegeben ist. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) einen Prüfungsauftrag zu erteilen: Es soll eine Lösung erarbeitet werden, um bei Vorliegen der nötigen Daten im Kanton Bern die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnen und die entsprechenden Ausnahmeregelungen zum Realersatz umsetzen zu können.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre verlangen zudem, dass für den Rodungersatz mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes eine Fondslösung mit einem Pool für regionale Kompensationsprojekte im Wald vorzusehen sei.

In der Praxis wurde festgestellt, dass es immer schwieriger wird, Realersatz oder geeignete Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu finden, welche die Ansprüche für eine qualitative und nachhaltige Lösung erfüllen. Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrates begrüssenswert, an Stelle eines Realersatzes oder einer Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes den

Gesuchstellenden zu ermöglichen, als Ersatz einen nicht rückzahlbaren Betrag an einen kantonalen Fonds zu leisten. Dieser Fonds soll dann gezielt für regionale Kompensationsprojekte verwendet werden. Die Höhe des Kompensationsbetrags würde durch bestimmte Kriterien festgelegt und resultiert hauptsächlich aus der Qualität der betroffenen Bestockung. Damit kann das Verfahren für die Suche von Realersatz und geeigneten Ersatzmassnahmen für die Gesuchstellenden vereinfacht werden. Rodungserersatz muss immer über konkrete Ersatzleistungen erbracht werden. Die Einführung einer Fondslösung bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage. Das WaG enthielt von 1993 bis 2013 eine Gesetzesgrundlage, welche ermöglicht hatte, dass die Kantone «ausnahmsweise» eine Ersatzabgabe anstellen von Realersatz erheben konnten. Dies hat der Bundesgesetzgeber mit der Revision der Waldgesetzgebung 2013 aufgehoben. Deshalb ist die Schaffung einer kantonalrechtlichen Regelung ohne gesetzliche Grundlage auf Bundesebene nicht möglich. Aus Sicht des Regierungsrates ist eine gesamtheitliche Betrachtung jedoch wünschenswert. Deshalb ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, wie auf die Schaffung einer entsprechenden Bundeslösung hingewirkt werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat